

# Entschädigungsordnung

Auf Grund von §§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 15 Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714) hat die Mitgliederversammlung der Architektenkammer des Saarlandes die nachstehende Entschädigungsordnung beschlossen:

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Nach Maßgabe dieser Ordnung werden entschädigt:

Mitglieder der Organe,

Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen,

vom Vorstand bestellte Referenten,

Kammermitglieder, die zu Sitzungen anderer Organisationen entsandt werden, sofern diese keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die andere Organisation haben,

von den Ausschüssen aus dem Kreis der Kammermitglieder hinzugezogene Sachverständige,

sofern nicht die Ehrenordnung oder die Schlichtungsordnung etwas anderes bestimmt.

(2) Auf Angestellte der Geschäftsstelle der Architektenkammer des Saarlandes findet § 2 Anwendung.

## § 2 Reisekosten

Für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Tagungen, Veranstaltungen u. ä. werden die nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet. Bei Benutzung des eigenen PKW wird ein km-Geld von 0,30 €

vergütet.

## § 3 Sitzungsgeld

Weitere durch die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Tagungen, Veranstaltungen u. ä. entstehende Aufwendungen werden pauschal wie folgt vergütet:

bei einer Abwesenheit/Kalendertag bis 6 Stunden 50,00 €

bei einer Abwesenheit/Kalendertag von mehr als 6-10 Stunden  
80,00 €

bei einer Abwesenheit/Kalendertag von mehr als 10 Stunden  
150,00 €.

## § 4 Pauschale Aufwandsentschädigung

Die dem Präsidenten/der Präsidentin außerhalb Sitzungen, Besprechungen, Tagungen, Veranstaltungen u. ä. entstehenden monatlichen Aufwendungen werden pauschal mit 750,00 €

pro Monat vergütet.

## § 5 Vorsitz Eintragungsausschuss, Ehrenausschuss und Schlichtungsausschuss

(1) Der oder die Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält Reisekosten gemäß § 2 und Sitzungsgeld gemäß § 3. Pro Eintragungsantrag wird eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €

gezahlt; für das Verfassen

einfacher Schreiben wird eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €,  
von Bescheiden wird eine Entschädigung in Höhe von 110,00 €  
gezahlt.

(2) Für jedes durchgeführte Verfahren vor dem Ehrenausschuss oder dem Schlichtungsausschuss erhält der oder die  
Vorsitzende eine Entschädigung in Höhe von 250,00 €,

zuzüglich Reisekosten gemäß § 2.

**§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung vom  
26. November 2004 (DAB 04/05 S. 30), die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 2015 (DAB  
01/16 S. 32) geändert worden ist, außer Kraft.

Saarbrücken, den 3. Juli 2017

Die Architektenkammer des Saarlandes

Der Präsident

Schwehm